



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 12. Juni 1989
 Décision 9. Juni 1989
 Decisione 1073

Aenderung der Artenschutzverordnung; Herren Bundesräte
 Einfuhrverbot für Elfenbein

Aufgrund des Antrags des EVD vom 9. Juni 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Die Aenderung der Artenschutzverordnung vom 19. August 1981 wird
 gutgeheissen und tritt am 13. Juni 1989 in Kraft.

Veröffentlichung

Amtliche Sammlung

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Dr. P. Saladin

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	12	-
		EVED		
X		BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		

Bern, den 9. Juni 1989

Notiz an die Herren Bundesräte

Nachmeldung für die Bundesratssitzung vom 12. Juni 1989
Einfuhrverbot für Elfenbein

Herr Bundesrat

Im Auftrag des Herrn Bundespräsidenten, Jean-Pascal Delamuraz, gestatte ich mir, Ihnen in der Beilage einen Antrag zu unterbreiten, der an der Bundesratssitzung vom 12. Juni 1989 behandelt werden sollte. Die Dringlichkeit ergibt sich einerseits aus einer Fragestunde-Frage Bär, die unser Herr Departementschef am Montag nachmittag beantworten muss, und andererseits aus einem heute vom EG-Ministerrat getroffenen Entscheid in dieser Sache.

P. Saladin

Dr. P. Saladin

Beilage erwähnt



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

6900.9

3003 Bern, den 9. Juni 1989

An den Bundesrat

Aenderung der Artenschutzverordnung;
 Einfuhrverbot für Elfenbein

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag auf Aenderung der Artenschutzverordnung vom 19. August 1981 (ASchV; SR 453) zur Einführung eines Einfuhrverbots für Elfenbein.

I

Naturschutzbehörden haben festgestellt, dass der Bestand des Afrikanischen Elefanten in letzter Zeit gebietsweise in bedrohlichem Ausmass zurückgegangen ist. Der Rückgang wird vorallem der Wilderei zur Gewinnung des Elfenbeins (Elefantenzähne) zugeschrieben. Im Jahre 1988 sind aus Afrika rund 115 t Rohelfenbein ausgeführt worden.

Seit 1977 ist der Afrikanische Elefant im Anhang II des Uebereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Artenschutzübereinkommen; SR 0.453) aufgeführt. Das bedeutet, dass das Elfenbein im internationalen Handel nur noch im Rahmen der Bewilligungen gemäss Artenschutzübereinkommen zugelassen ist. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass kein unter gesetzwidrigen Voraussetzungen gewonnenes Elfenbein in den Handel gelangt. Obwohl diese Vorschrift für 102 Staaten wirksam ist, werden Elefanten noch heute in grosser Zahl gewildert und das dabei gewonnene Elfenbein gelangt auf unbekanntem Kanälen in den internationalen Handel. Anlässlich der nächsten Konferenz der Vertragsstaaten des Artenschutzübereinkommens, die im Oktober in Lausanne stattfindet, steht ein Antrag auf Aufnahme des Afrikanischen Elefanten in den Anhang I des Artenschutzübereinkommens zur Diskussion. Es darf davon ausgegangen werden, dass dieser eine grosse Mehrheit finden wird, was den gewerbsmässigen Elfenbeinhandel praktisch ausschliessen wird.

II ~~Beauftragte~~ Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Um bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Aenderung des Artenschutzübereinkommens im Januar 1990 die Einfuhr und das Einlagern von Elfenbein zweifelhafter Herkunft zu verhindern, hat der EG-Ministerrat am 9. Juni 1989 die EG-Mitgliedstaaten aufgefordert, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung die Einfuhr von Elfenbein bereits jetzt zu verbieten.

Es rechtfertigt sich, dass sich die Schweiz dieser konzertierten Aktion anschliesst. Andernfalls besteht die Gefahr, dass schweizerische Zolllager für Umgehungsgeschäfte missbraucht werden. 1988 wurden 100 kg Rohelfenbein und rund 4000 kg Waren mit verarbeitetem Elfenbein legal in die Schweiz eingeführt.

III ~~Nichtrechtlich~~

~~Bundeskanzlei (Rechtsdienst)~~

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455) kann der Bundesrat die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren aus Gründen des Artenschutzes einschränken oder verbieten und kann diese Massnahme auf Waren ausdehnen.

Gestützt auf diese Ermächtigung schlagen wir eine Aenderung der Artenschutzverordnung vor. Durch Einführung eines neuen Absatz 3^{bis} in Artikel 7a wird der Afrikanische Elefant den in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Tieren gleichgestellt. Damit sind inskünftig sämtliche Einfuhren und das Einlagern in Zolllager von Elfenbein verboten, mit Ausnahme der in Artikel 7 des Artenschutzübereinkommens geregelten Spezialfälle wie Vorerwerb (Antiquitäten, Umzugsgut etc.).

Die Verordnungsänderung muss sofort in Kraft gesetzt werden, um ihre Wirkung zu erzielen.

~~EPD 3 (EPV 3)~~

IV ~~EVD 12 (GS 3, BAW 3, BWT 6)~~

Aus Zeitgründen konnten lediglich das Bundesamt für Aussenwirtschaft und das Bundesamt für Justiz telefonisch konsultiert werden. Im Sinne einer vorläufigen Meinungsäusserung konnten sie sich mit dem Antrag einverstanden erklären.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Artschulverwaltung

Änderung von

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Belamuni

Der Schweizerische Bundesrat

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
 - Pressemitteilung
- } folgt

Zum Mitbericht an:

- Bundeskanzlei (Rechtsdienst)
- Departement für Auswärtige Angelegenheiten (PD)
- Justiz- und Polizeidepartement (BJ)
- Finanzdepartement (EFV)

Protokollauszug an:

- BK
- EDA 2 (PD 2)
- EJPD 5 (GS 2, BJ 3)
- EFD 3 (EFV 3)
- EVD 12 (GS 3, BAWI 3, BVET 6)

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN
BUNDESRATES

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Artenschutzverordnung

Aenderung vom

Aenderung der Artenschutzverordnung;
Einfuhrverbot für Elfenbein

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet: Antrag des IVS vom 9. Juni 1989

Aufgrund der Erörterung des Mitberichtsverfahrens wird

I

beschlossen:

Die Artenschutzverordnung (ASchV) vom 19. August 1981¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 7a Absatz 3^{bis}_(neu) Die Aenderung der Artenschutzverordnung vom 19. August 1981 wird am 13. Juni 1989 in Kraft.

3bis Für die Ein-, Aus- und Wiederausfuhr sowie die Einlagerung in Zolllager von Exemplaren des Afrikanischen Elefanten gelten sinngemäss die Kriterien für Arten nach Anhang I des Uebereinkommens.

II

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Diese Aenderung tritt am 13. Juni 1989 in Kraft.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN
BUNDESRATES

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

¹SR 453

Artenschutzverordnung

Änderung von

**Änderung der Artenschutzverordnung;
Einfuhrverbot für Elfenbein**

Der Schweizerische Bundesrat

Aufgrund des Antrags des EVD vom 9. Juni 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Die Artenschutzverordnung (ASchV) vom 19. August 1981¹ wird wie folgt geändert:

Die Änderung der Artenschutzverordnung vom 19. August 1981 wird gutgeheissen und tritt am 13. Juni 1989 in Kraft.

Veröffentlichung

Amtliche Sammlung

Für getreuen Auszug,

der Protokollführer:

Diese Änderung tritt am 13. Juni 1989 in Kraft.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN
BUNDESRATES

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Artenschutzverordnung *arrêté sur des espèces*

Aenderung vom

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Artenschutzverordnung (ASchV) vom 19. August 1981¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7a Abs. 3^{bis} (neu)

3^{bis} Für die Ein-, Aus- und Wiederausfuhr sowie die Einlagerung in Zolllagern von Exemplaren des Afrikanischen Elefanten gelten sinngemäss die Kriterien für Arten nach Anhang I des Uebereinkommens. *après douane de spécimen de l'éléphant africain.*

II

Diese Aenderung tritt am 13. Juni 1989 in Kraft. *La présente modification entre en vigueur le 13 juin 1989.*

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN
BUNDESRATES

Der Bundespräsident: *Raül Nüssli*

Le président de la Confédération

Der Bundeskanzler:

Le Chancelier de la Confédération

¹SR 453

SR 453

Ordonnance sur la conservation des espèces

Modification du

Le Conseil fédéral suisse

arrête:

I

L'ordonnance du 19 août 1981¹ sur la conservation des espèces (OCE) est modifié comme il suit:

Art. 7a al. 3^{bis} (nouveau)

3bis Les critères pour les espèces figurant à l'annexe I de la Convention sont applicables par analogie à l'importation, l'exportation et la réexportation ainsi que l'emmagasiner dans des entrepôts douaniers de spécimens de l'éléphant africain.

II

La présente modification entre en vigueur le 13 juin 1989.

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Au nom du Conseil fédéral suisse:

Le président de la Confédération:

Le Chancelier de la Confédération:

